

so sind letztere hinsichtlich ihrer Entscheidung formell insofern vollständig gerechtfertigt, als das Heimathsgesetz, wie oben bemerkt ist, die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß die oberen Verwaltungsbehörden ermächtigt sein sollen, die Vereinigung mehrerer kleinerer benachbarten Gemeinden in einen gemeinschaftlichen Heimathsbezirk nöthigen Falls Amtswegen anzuordnen.

Es würde demnach darauf ankommen, zu untersuchen, ob jene Vereinigung auch materiell als statthaft anzusehen sein möchte. Dies führt aber zu der Frage: ob die Voraussetzung begründet war, unter welcher derartige Anordnungen geschehen sollen: nämlich ob für die Vereinigung jener Gemeinden zu einer gemeinsamen Armenpflege der Fall der Noth vorlag?

Was unter dem Begriffe des im Gesetze enthaltenen Ausdruckes „nöthigen Falls“ zu verstehen sein werde, kann keinem Zweifel unterliegen, wenn man den wesentlichen Zweck des Gesetzes berücksichtigt, der auf eine wohlgeordnete Armenversorgung gerichtet ist, nach welcher Niemand von der Mitleidenheit ausgenommen, aber auch Fürsorge getragen werden soll, daß diese, schon nach den Motiven des Gesetzes als Communal-last betrachtet, Obliegenheit möglichst gleich vertheilt werde.

Aus dem Grundsatz „Armenpflege ist eine Communal-last“ folgt für die Bildung der Heimathsbezirke von selbst die auch ins Gesetz ausdrücklich aufgenommene Bestimmung: jeder Gemeindebezirk ist in der Regel auch Heimathsbezirk. Es war aber auch eben so nothwendig, zu bestimmen, daß, wenn anders eine zweckmäßige Armenversorgung sich nicht ermitteln lasse, von der Regel abzugehen und darauf zu sehen, daß benachbarte ganz kleine Gemeinden in eine gemeinsame Armenversorgung zusammentreten.

Diese Bedingung nun ist, wie aus der Regierungsmittheilung hervorgeht, in der vorliegenden Sache vorhanden.

Aus den ministeriellen Mittheilungen geht hervor, daß die Verhältnisse jener Gemeinden bei Constituirung des Heimathsbezirkes mit Sorgsamkeit erwogen und verschiedene Vorschläge für eine zweckmäßige Bezirkseinteilung gemacht worden sind. Haben nun diese Erwägungen zu dem Ergebnisse geführt, daß die getroffene Anordnung die einzig sachgemäße und zweckdienliche sei, so hat das Gesetz dem Ermessen der Oberbehörden für ihre Anordnungen einen solchen Spielraum ertheilt, den sie, wie der Deputation dünkt, keineswegs überschritten haben. Denn mit Ausnahme von Neugraupzig mit seinen 31 Häuslern sind die übrigen Orte alle klein. Gerade aber das Dorf Neugraupzig, das die Reclamanten eine armselige Colonie des Rittergutes Graupzig nennen, scheint es nöthig gemacht zu haben, daß eine Anzahl angrenzender und wohlhabender Orte von kleinerm Umfange mit ihm heimathlich verbunden wurden.

Gegenüber den 31 Häuslern von Neugraupzig, die selbst nach den Andeutungen der Reclamanten sämmtlich oder doch zu meist in armseligen Umständen sich befinden mögen, sind die 7 Begüterten und 12 Gärtner der Orte Graupzig und Muthschwitz, selbst unter Hinzurechnung des Rittergutes Graupzig, doch nur als eine geringe Anzahl Wohlhabender anzusehen; und wenn auch der Grundbesitz derselben, zusammen gerechnet, von Bedeutung ist, so ist doch die Anzahl der größern Grundbesitzer, die muthmaßlich auch die einzig wohlhabenden sind, so gering, daß die Deputation keinen Zweifel erheben mag, wenn die Verwaltungsbehörde sagt: das Verhältniß ist ungleich und die Zutheilung einiger kleinern Nachbargemeinden zur Erleichterung der Armenpflege für jene Orte nothwendig.

Legt sich nun aber die Nothwendigkeit der Maßregel dar, dann darf auch dieselbe nicht ungesetlich genannt werden.

Denn es ist die Bedingung und Voraussetzung vorhanden, unter welcher von der allgemeinen Regel des Gesetzes, daß jeder Gemeindebezirk auch Heimathsbezirk sein soll, abgewichen werden darf.

Die Reclamanten nennen hiernächst die ihnen mißfällige Maßregel auch eine unzuweckmäßige.

Die Deputation vermag jedoch auch diese Ansicht nicht zu theilen. Mehrere Gründe bieten sich dar, die Behauptung der Reclamanten zu entkräften.

Die Umgegend von Graupzig, wie überhaupt die ganze dortige Pflege enthält meistens sehr kleine Orte, deren Vereinigung zu wohl abgerundeten, mit einem entsprechenden Arealumfange versehenen Heimathsbezirken mit großer Schwierigkeit verknüpft gewesen sein mag. Diese Schwierigkeit mag auch insbesondere bei der Bildung der Heimathsbezirke im Graupziger Jurisdictionssprengel hervorgetreten sein. Es ist daher wohl auch gekommen, daß man gerade bei Regulirung des Leippen-Graupziger Heimathsbezirkes von der Bedingung hat absehen müssen, dem Bezirke topische Abrundung zu geben.

Inzwischen wird in der Hauptsache darauf eben so wenig etwas ankommen, als auf den Umstand, daß Leippen von der Graupziger Flur zufällig durch einen Streifen der Siegenhainer Flur getrennt wird.

Wenn auch kein ununterbrochener Flurenzusammenhang der verschiedenen zu einem Bezirke vereinigten Orte in dem Leippen-Graupziger Heimathsbezirke stattfindet, so ist doch gewiß eine genügende Nachbarschaft der einzelnen zum Bezirke gehörigen Orte unter sich vorhanden, indem die weitesten Punkte doch nur $\frac{3}{4}$ Stunde bis eine Stunde von einander entfernt sind. Die Entfernung einer Stunde aber ist so groß noch keineswegs, daß sie den Zweck der Verbindung dieser Orte zu einem gemeinschaftlichen Armenverbande unmöglich macht, oder auch nur namhaft erschwert.

Giebt es doch im Erzgebirge und in andern Landestheilen manches Dorf, dessen Endpunkte eine Stunde und darüber von einander entfernt sind, ohne daß man dieser Entlegenheit halber eine Spaltung des Orts in mehrere Heimathsbezirke wird für nöthig erachten mögen.

In der That, die Reclamanten stellen die Sache in einem zu grellen Lichte dar, wenn sie von dieser Ausdehnung und Entlegenheit der einzelnen Bestandtheile ihres Heimathsbezirkes so gar große Nachtheile sowohl für den Zweck der Armenpflege selbst, als auch für die persönlichen und häuslichen Verhältnisse der mit ihr beauftragten Einwohner befürchten; wenn sie namentlich vielen Zeitverlust bei Zusammenberufung und Besprechung der Gemeindebeamten in Armensachen befürchten; und wenn sie glauben, die Armenpfleger würden mit den Armen nicht bekannt genug werden, und werde dies manche Unzuträglichkeit in Vertheilung des Almosens mit sich bringen.

Die Deputation hat solche Befürchtungen nicht theilen können. Der ganze Bezirk enthält ja außer dem Rittergute Graupzig nur 14 Bauern, 16 Gärtner und 37 Häusler; eine Anzahl, die noch kaum den Umfang eines gebirgischen Dorfes von mittlerer Größe erreicht. Die Armenpfleger werden daher sehr bald die Armen und Hülfbedürftigen ihrer Orte kennen lernen. Darum werden aber auch Fehlgriffe in der Almosenvertheilung sehr leicht vermieden werden können. Uebrigens wird es nur bei den verschiedenen Gemeinden des gedachten Hei-